

Merkblatt 'Schülerfahrkosten'

Stand: März 2024

1. Allgemeines

1.1 Schülerfahrkosten sind die Kosten, die als wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung notwendig entstehen.

Die wirtschaftlichste Beförderungsart ist die, die die geringsten Kosten für den Schulträger zur Folge hat und unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) haben dabei grundsätzlich Vorrang von anderen Beförderungsmöglichkeiten.

Als notwendig werden **Schülerfahrkosten** angesehen, wenn der Schulweg – also **der kürzeste Fußweg** zwischen der Haustür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen Ein-/Zugang des Schulgrundstückes

für Schüler*innen der Primarstufe mehr als 2 km,

der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km

der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.

Die **nächstgelegene Schule** ist die Schule der gewählten Schulform (mit dem entsprechenden Bildungsgang), die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit (Grund- u. Förderschüler insgesamt 1 Std. und alle anderen **bis zu 3 Std. täglich**) erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Schüler*innen, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, haben einen Fahrkostenerstattungsanspruch in Höhe der Kosten, die bei Besuch der nächstgelegenen Schule anerkannt werden können.

Unterschiedliche Kursangebote in der Oberstufe sowie Schulen in Ganztags- und Halbtagsform begründen keinen eigenen Schultyp und damit keinen besonderen Fahrkostenanspruch.

Unabhängig von der Schulweglänge können Fahrkosten übernommen werden:

- a) aus gesundheitlichen Gründen (die Dauer der Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest zu belegen)
- b) bei besonders gefährlichem Schulweg

Die Stadt Bielefeld beteiligt sich als Schulträger an den notwendigen Schülerfahrkosten zu den städtischen Schulen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro monatlich. Die Bewilligung erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schüler*innen von Förderschulen und Integrationsklassen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

1.2 Schüler*innen der folgenden Schulformen haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dem Grunde nach einen Anspruch auf Fahrkostenbeteiligung:

a) Grundschulen b) Realschulen c) Sekundarschulen d) Gymnasien e) Gesamtschulen

g) Förderschulen

h) Vorbereitungsklassen für ausländische Schüler*innen i) Förderklassen für Aussiedler/innen

j) Berufskollegs

- Bezirksfachklassen, - vollzeitschulische Klassen für Schüler*innen - vollzeitschulische Vorbereitungs-klassen

- Berufsfachschule - vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachoberschule für Schüler*innen ohne

Berufsausbildung

- in Vollzeitform geführte Fachschule für Sozialpädagogik

1.3 Schüler*innen der Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen, nach 1.2 Buchstabe j), wird ein monatlicher Eigenanteil von 50 Euro angerechnet. Es kann eine maximale Erstattung in Höhe von 50 Euro im Monat gewährt werden. Sie erhalten kein „DeutschlandTicket Schule“. Eine PKW-Erstattung kommt nur in Betracht, wenn die Fahrten mit dem ÖPNV unzumutbar viel Zeit in Anspruch nehmen (durchschn. 3 Std. täglich). Es wird von der Nutzung des ÖPNV mit normalem DeutschlandTicket für 49 € (= Eigenanteil) ausgegangen.

1.4 Schüler*innen, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen, haben grundsätzlich keinen Fahrkostenanspruch.

Weitere Ausnahmemöglichkeit:

b) bei Umzug

- nach den Osterferien (hier werden Fahrkosten bis zum Ende des lfd. Schuljahres übernommen)
- in Klasse 4 der Grundschule
- in den Klassen 5 oder 6 (Fahrkostenübernahme bis zum Ende der Erprobungsstufe, nicht für Gesamt- und Sekundarschulen!)
- in Abschlussklassen aller Schulformen
- in den Klassen 10 der Gesamtschule und in der gymnasialen Oberstufe

2. „DeutschlandTicket Schule“

2.1 Anspruchsberechtigt sind alle Schüler*innen, die die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllen und Verkehrsmittel des ÖPNV mindestens an 2 Tagen in der Woche benutzen.

Anspruchsberechtigte Schüler*innen der städtischen Schulen, haben Anspruch auf Ausstellung eines ermäßigten „DeutschlandTicket Schule“. Der Ticketantrag muss zwingend bis zum 20. des vorherigen Monats der gewünschten Gültigkeit im Amt für Schule vorliegen. Ein Erstattungsanspruch von Fahrkosten aufgrund von nicht fristgerechter Antragstellung ist ausgeschlossen. Der genaue Eigenanteil richtet sich nach folgender Staffe- lung:

- | | |
|---|-----------------------|
| - volljährige Schüler*innen: | 12 Euro monatlich |
| - Schüler*innen der Primarstufe: | 0 Euro |
| - für das erste älteste minderjährige Kind: | 12 Euro monatlich und |
| - für das zweite minderjährige Kind: | 6 Euro monatlich |

Der Eigenanteil entfällt für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind einer Familie mit Schülerzeitkarten mit Eigenanteilsregelung sowie für anspruchsberechtigte Inhaber*innen eines aktuell gültigen Bielefeld-Passes, SGB-XII-Bescheides, SGB-II-/Bürgergeld-Bescheides, Asylbewerber-, Kinderzuschlag- oder Wohngeldbescheides.

Anzurechnen sind nur Kinder einer Familie die in einem Haushalt amtlich gemeldet sind.

Der Einzug des Eigenanteils erfolgt über ein SEPA Lastschriftmandat und wird durch den Verkehrsträger eingezogen.

Nur nach erfolgter Zahlung des Eigenanteils wird das „DeutschlandTicket Schule“ herausgegeben/zugestellt. Das „DeutschlandTicket Schule“ ist eine Monatskarte die zu Fahrten im ÖPNV in ganz Deutschland berechtigt.

Es besteht keine Verpflichtung, das Ticket zu abonnieren (Abo-Bestimmungen siehe Antragsformular). Allerdings hat der Schulträger mit dem Angebot in Form des ermäßigten „DeutschlandTicket Schule“ seine Verpflichtung, Schülerfahrkosten zu übernehmen, erfüllt. Somit ist jegliche andere Form der Erstattung von Fahrkosten (wie z.B. PKW-Kilometergelderstattungen) ausgeschlossen (§97 Abs.3 Satz 4 Schulgesetz; § 12 Abs. 4 in Verbindung mit §13 Abs.5 der Schülerfahrkostenverordnung).

2.2 Anträge/Bestellscheine werden von den Schulen ausgegeben oder können im Internet auf Bielefeld.de heruntergeladen werden. Sie sind sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurückzugeben. **Inhaber*innen des Bielefeld-Pass, SGB XII- SGB II-/Bürgergeld-Berechtigte, Inhaber eines Asylbewerber-, Kinderzuschlag- oder Wohngeldbescheides müssen eine gültige Kopie der Berechtigung dem Antrag beifügen (Gültigkeit und Name des Empfängers müssen erkennbar sein).**

2.3 Bei Umzug, Schulwechsel oder Abgang von der Schule ist das „DeutschlandTicket Schule“ unverzüglich, spätestens **innerhalb von 3 Tagen**, an das Schulbüro **zurückzugeben** (bei Umzug vor einer Rückgabe der Karte hat unverzüglich eine Mitteilung an das Amt für Schule zu erfolgen (Kontakt s.u.). Bei nicht fristgerechter Rückgabe ist ggfs. Schadenersatz zu leisten.

3. Rückerstattung von Schülerfahrkosten

3.1 Alle Schüler*innen, die die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllen und kein „DeutschlandTicket Schule“ nach Ziffer 2 erhalten können, haben die Möglichkeit rückwirkend innerhalb von **3 Monaten** für ein Schulhalbjahr oder Schuljahr eine Erstattung der Kosten zu beantragen. Spätestens bis zum 31. Oktober für ein abgelaufenes Schuljahr, da sonst keine Erstattung mehr bewilligt wird.

Erstattungsanträge sind im Schulbüro erhältlich für

- Schüler*innen, die eine Bezirksfachklasse besuchen,
- Schüler*innen, die ein Privatfahrzeug (PKW, Motorrad, Moped, Roller, Fahrrad) zur Schule oder zur nächstgelegenen Haltestelle benutzen dürfen (weil die Nutzung des ÖPNV unzumutbar viel Zeit in Anspruch nimmt; durchschn. mehr als 3 Std. täglich),
- Schüler*innen, die keinen Anspruch auf das „DeutschlandTicket Schule“ haben, weil der Schulweg nicht mindestens 3,5 bzw. 5 Km beträgt, aber ein Praktikum absolvieren, bei dem die Praktikumsstelle mehr als 3,5 bzw. 5 Km von der Wohnung entfernt ist.

Schüler*innen von Bezirksfachklassen erhalten grundsätzlich kein „DeutschlandTicket Schule“ (auch nicht als sogenannte Selbstzahler). Für sie werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil in Höhe von 50, -- Euro monatlich übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50, -- Euro übernommen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1 vorliegen.

Grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt sind:

- Berufsschüler*innen (sofern sie nicht eine Bezirksfachklasse besuchen)
- Fachschüler*innen und Fachoberschüler*innen, deren Schulbesuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (FOS12B)
- Schüler*innen, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen.

3.2 Es sind jeweils nur die wirtschaftlichsten Fahrkosten erstattungsfähig z.B. bis zur nächstgelegenen Schule derselben Schulform oder Praktikumsstelle. Im Regelfall sind dies die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. **Die Fahrbelege sind dem Erstattungsantrag beizufügen (Anträge sind im Schulbüro erhältlich).** Ohne die Hinzufügung der Fahrkarten ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Wenn die Ausgabe des „DeutschlandTicket Schule“ eine zumutbare ÖPNV-Verbindung ermöglicht, dann entfällt dafür jegliche Erstattung von Schülerfahrkosten.

3.3 Eine Wegstreckenentschädigung für Privatfahrzeuge kann nur übernommen werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- ärztliches Attest, dass öffentliche Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen nicht benutzt werden können
- längerer Fußweg als insgesamt 2 km von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels am Wohnort,
- der Weg von der Wohnung bis zur Schule bzw. zum Unterrichtsort auch bei Ausnutzung der günstigsten ÖPNV-Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt (Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht können nicht angerechnet werden),
oder
die Schüler*innen überwiegend vor 6 Uhr die Wohnung verlassen muss.

Mit dem Privatfahrzeug darf grundsätzlich nur bis zur nächstgelegenen Haltestelle gefahren werden, von der aus eine zumutbare öffentliche Verkehrsverbindung zur Schule besteht.

Unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort darf jedoch gefahren werden, wenn auch bei einer Fahrt mit dem Privatfahrzeug zur nächstgelegenen Haltestelle, die oben aufgeführten Kriterien für eine Wegstreckenentfernung gegeben sind.

3.4 Die Entschädigung beträgt je Km für Pkws 0,13 Euro, für sonstige Kraftfahrzeuge 0,05 Euro, für Fahrräder 0,03 Euro und für die Mitnahme von anspruchsberechtigten Schüler*innen 0,03 Euro.

